

# Satzung

des

**Sport- und Kulturvereins 1889 e.V.**

**Eningen**



---

# S A T Z U N G

Des SPORT- und Kulturvereins 1889  
e. V. Eningen

=====

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sport- und Kulturverein 1889 e. V. Eningen u.A. und hat seinen Sitz in Eningen u.A.

Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, dessen Satzungen er anerkennt und unter der Nr. 112 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Reutlingen eingetragen.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Genehmigung ihres gesetzlichen Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Bei Anmeldung sind zunächst DM als Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird nach Bestätigung durch den Vorstand für das 1. Vierteljahr der Beitragszahlung angerechnet. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

#### Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung und Bezahlung des rückständigen Beitrages auf das folgende Quartalsende erfolgen kann.
2. Durch Ausschluß aus dem Verein.
3. Durch Tod des Mitgliedes.

#### Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
3. Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

#### § 4

##### Verwaltungsorgane

Der Verein wird verwaltet durch:

1. Den Vereinsvorstand
2. Den Vereinsausschuß
3. Die Jahreshauptversammlung.

#### § 5

##### Der Vorstand und seine Aufgaben

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Hauptschriftführer  
Hauptkassierer  
Geschäftsführer.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung der vom Ausschuß oder der Versammlung gefaßten Beschlüsse.

Der 1. Vorsitzende hat das Verfügungsrecht im Interesse des Vereins bis zu DM 50,--. Der Gesamtvorstand bis zu DM 150,-- über Ausgaben, welche die DM 150,-- überschreiten entscheidet der erweiterte Ausschuß; jedoch müssen diese Ausgaben in der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt den Vorsitz bei Ausschußsitzungen und Versammlungen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen hin ist durch diese Bestimmung nicht beschränkt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### § 6

##### Der Vereinsausschuß und dessen Aufgaben

Die Ausschußmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Volljährigkeit und bester Leumund sind Bedingungen für die Wählbarkeit eines Ausschußmitgliedes. Die einzelnen Abteilungen des Vereins sollen ihrer Stärke gemäß im Ausschuß vertreten sein.

Der Ausschuß ist vom 1. Vorsitzenden je nach Anfall der laufenden Vereinsgeschäfte, jedoch mindestens alle 2 Monate einzuberufen.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet ist.

In Dringlichkeitsfällen kann der Ausschuß für den Verein bindende Beschlüsse fassen, die jedoch von der Versammlung nachträglich genehmigt werden müssen.

## § 7

### Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

Zahlung der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge. Besuch der Versammlungen, Achtung der dort gefaßten Beschlüsse und Förderung der Ziele des Vereins, sind vordringliche Pflichten aller Mitglieder. Anteil an allen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie am Vereinsvermögen im Sinne des Vereins, hat der Verein seinen Mitgliedern zu gewähren.

## § 8

### Vereinsabteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen, jede Abteilung wird von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

## § 9

### A) Die Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage zuvor durch Veröffentlichung im "Eninger Heimatboten".
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschlußfassung über Anträge
  - e) Neuwahlen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung beim Vorstand abgegeben haben, daß sie mit einer eventuellen Wahl einverstanden sind.
6. Der Vereinsvorstand sowie der gesamte Vereinsausschuß wird jeweils 2 Jahre gewählt.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu (A).

C) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 3 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuß kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sperren und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschuß des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Wirtschaftsordnung, die gleichzeitig das Ansehen des Vereinsheimes schädigen oder beeinträchtigen, hat der Ausschuß das Recht gegenüber jeder Person ein Haus- und Wirtschaftsverbot auszusprechen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann der Rechtsweg eingeschaltet werden.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Sofern 7 oder mehr Mitglieder den Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck, welches sich der Verein gesteckt hatte weiterführt, so fällt diesem Teil das Vermögen zu.

Für den Fall der völligen Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den WÜRTEMBERGISCHEN LANDES-SPORTBUND oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinn § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt als Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Vereinszwecke.

Eningen, den 27. Januar 1968

Der Vorstand

Der Schriftführer